

Aktenzeichen: 3 AZR 706/98
Bundesarbeitsgericht 3. Senat

Urteil vom 14. Dezember 1999
- 3 AZR 706/98 -

I. Arbeitsgericht
Koblenz

Urteil vom 23. Januar 1998
- 2 Ca 919/97 -

II. Landesarbeitsgericht
Rheinland-Pfalz

Urteil vom 27. Juli 1998
- 9 Sa 409/98 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein
Für die Fachpresse: Nein
Für das Bundesarchiv: Nein

Entscheidungsstichwort:

Auslegung einer Besitzstandsklausel

Gesetz:

BetrAVG §§ 1, 6

Leitsätze:

K e i n e

Hinweise des Senats:

Ständige Anwendungspraxis als Hilfe für die Auslegung einer Ruhegeldordnung



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

BUNDESARBEITSGERICHT



3 AZR 706/98
9 Sa 409/98
Landesarbeitsgericht
Rheinland-Pfalz

Im Namen des Volkes!

Verkündet am
14. Dezember 1999

URTEIL

Kaufhold, Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

In Sachen

Beklagte, Berufungsklägerin und Revisionsklägerin

pp.

Kläger, Berufungsbeklagter und Revisionsbeklagter

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 14. Dezember 1999 durch den Vorsitzenden Richter am Bundesarbeitsgericht Dr. Reinecke, die Richter am Bundesarbeitsgericht Kremhelmer und Bepler sowie den ehrenamtlichen Richter Dr. Kaiser und die ehrenamtliche Richterin Frehse für Recht erkannt:



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

1. Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Rheinland-Pfalz vom 27. Juli 1998 – 9 Sa 409/98 – wird zurückgewiesen.
2. Die Beklagte hat die Kosten der Revision zu tragen.

Von Rechts wegen!

Tatbestand

Die Parteien streiten um die Höhe des versicherungsmathematischen Abschlags bei der Berechnung der dem Kläger zustehenden Betriebsrente nach deren vorzeitiger Inanspruchnahme.

Der Kläger ist am 23. Juni 1935 geboren. Er war vom 1. März 1962 bis zum 30. Juni 1994 bei der Beklagten und ihren Rechtsvorgängerinnen beschäftigt. Seit dem 1. Juli 1995 nimmt er vorgezogenes Altersruhegeld aus der gesetzlichen Rentenversicherung in Anspruch. Er erhält von der Beklagten eine Betriebsrente in Höhe von 371,26 DM. Nach seiner Auffassung stehen ihm weitere 47,63 DM monatlich zu.

Dem Kläger war ursprünglich eine Versorgungszusage nach Maßgabe der am 29. Oktober 1975 in Kraft getretenen „Ruhegeldordnung der Kübel-Aktiengesellschaft“ (im folgenden: RO) gemacht worden. In Nr. 34 RO heißt es:

„Höhe der Leistung

34. Das Altersruhegeld beträgt 30 % des anrechnungsfähigen Brutto-Einkommens des letzten Beschäftigungsjahres (6 + 7). Zusammen mit anrechnungsfähigen Renten (24) darf das Altersruhegeld 75 % des anrechnungsfähigen Einkommens nicht übersteigen. Bei vorgezogenem Altersruhegeld erfolgt für jeden Monat vor Vollendung des 65. Lebensjahres ein Abzug von 0,5 %.“

Am 1. Januar 1982 trat eine neue Versorgungsordnung, die „Versorgungsordnung für die Arbeitnehmer der RHENODUR Holzwerkstoff GmbH und der UNIDUR Beschichtungsmaterial-GmbH bzw. Rechtsnachfolger“ (im folgenden: VO) in Kraft. Diese Versorgungsordnung verschlechterte das Versorgungsvolumen bei der früheren Arbeitgeberin des Klägers. Zur Berechnung des versicherungsmathematischen Abschlags bestimmt § 10 Abs. 6 VO:



„Höhe der Alters- und Erwerbsunfähigkeitsrenten

- (6) Für die Berechnung der Höhe werden anrechnungsfähige Dienstjahre nur bis zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme der vorgezogenen Altersrente berücksichtigt. Die danach ermittelte Rente wird für jeden Monat des Rentenbezuges zwischen der Vollendung des 63. Lebensjahres und der Vollendung des 65. Lebensjahres um 0,5 % vH und für jeden Monat des Rentenbezuges nach der Vollendung des 60. und bis zur Vollendung des 62. Lebensjahres um 0,2 ihres Wertes für die Dauer des Rentenbezuges gekürzt. Der Abschlag beträgt damit höchstens 19,2 vH.“

Nach § 24 Abs. 1 VO trat diese neue Ruhegeldordnung mit dem 1. Januar 1982 in Kraft. Zur gleichen Zeit wurden die Bestimmungen der RO außer Kraft gesetzt. In § 25 VO findet sich eine Besitzstandsregelung für Mitarbeiter, die bereits vor dem 1. Januar 1982 bei der Beklagten und deren Rechtsvorgängerinnen beschäftigt waren:

„Besitzstandsregelung

...

- (2) Jedem Mitarbeiter wird unabhängig von der Erfüllung der Unverfallbarkeitsfristen des § 1 BetrAVG die zum 31.12.1981 erworbene Anwartschaft auf Alters-, Erwerbsunfähigkeits- und Hinterbliebenenrente, nach der ‚Ruhegeldordnung‘ der Kübel-Aktiengesellschaft, gültig ab 29.10.1975 (nachfolgend kurz: ‚Ruhegeldordnung‘ genannt) in festen DM-Beträgen garantiert, wie sie sich gem. § 2 BetrAVG berechnet. ...
- (3) Die nach Abs. 2 ermittelte ‚Besitzstandsrente‘ wird bei Pensionierung und Erwerbsunfähigkeit gewährt. ...
- (6) Abweichend von Abs. 2 wird bei Eintritt eines Versorgungsfalles bis zum 31.12.1985 wegen Erreichens der Altersgrenze (§§ 6 und 7), Erwerbsunfähigkeit (§ 8) oder Tod (§ 9) höchstens jedoch die Rente gewährt, die sich bei Anwendung der ‚Ruhegeldordnung‘ unter Berücksichtigung der bei Eintritt des Versorgungsfalles tatsächlich gewährten gesetzlichen Sozialversicherungsrente ergibt.
- (7) Die Bestimmungen der ‚Ruhegeldordnung‘ gelten für den unter Abs. 1 bezeichneten Personenkreis nur hinsichtlich der Berechnung der Besitzstandsrente gem. Abs. 2. Ansonsten ist auch für diesen Personenkreis diese Versorgungsordnung maßgebend.“



Der Kläger hatte zum Zeitpunkt der Ablösung der RO auf der Grundlage dieser Versorgungsregelung eine unverfallbare Anwartschaft in Höhe von 441,00 DM erworben, die er ab Vollendung des 65. Lebensjahres erhalten hätte. Diesen Betrag kürzte die Beklagte im Hinblick auf die Inanspruchnahme der vorgezogenen Altersrente nach Nr. 34 RO um 30 %, während sie die vom Kläger nach der Ablösung der RO auf der Grundlage der VO erdienten Versorgungsansprüche nur um 19,2 % versicherungsmathematisch kürzte. Bei einer Kürzung beider Teilrenten um 19,2 % entsprechend der VO ergäbe sich für den Kläger eine um 47,63 DM über den ausgezahlten Betrag hinausgehende Betriebsrente, die sich dann auf insgesamt 418,89 DM beliefe.

Bis Ende 1994 hatte die Beklagte unstreitig die Betriebsrentenstämme nur um maximal 19,2 % gekürzt, wenn ältere Arbeitnehmer die vorgezogene gesetzliche und betriebliche Rente in Anspruch nahmen. Nachdem eine Unternehmensberatungsgesellschaft den Standpunkt eingenommen hatte, daß wegen der Dienstzeiten vor dem 1. Januar 1982 auch eine versicherungsmathematische Kürzung entsprechend der RO um 30 % möglich sei, folgte die Beklagte jedoch diesem Hinweis.

Der Kläger hat den Standpunkt eingenommen, sein Betriebsrentenanspruch könne nur einheitlich entsprechend der VO versicherungsmathematisch gekürzt werden. Insoweit sei eine Differenzierung der Dienstzeiten vor und nach dem 1. Januar 1982 nicht möglich. Die Bestimmungen über den versicherungsmathematischen Abschlag aus der RO sei durch die Versorgungsordnung ausweislich von § 25 Abs. 7 abgelöst worden. Daß damit eine gewisse Besserstellung gegenüber der vorangegangenen Rechtslage erfolge, sei von der Versorgungsordnung nicht ausgeschlossen worden.

Der Kläger hat beantragt,

1. die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger für die Zeit vom 1. Juli 1995 bis zum 31. März 1997 1000,23 DM nebst 4 % Zinsen ab dem 9. April 1997 zu zahlen;
2. die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger eine monatliche Betriebsrente von 418,89 DM jeweils bis zum 3. Werktag eines Monats, beginnend mit dem 3. April 1997, zu zahlen.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Sie ist der Auffassung, für die bis zum 31. Dezember 1981 erdiente Anwartschaft müsse der Kläger nach § 25 Abs. 2 VO iVm. Nr. 34 RO einen versicherungsmathematischen Abschlag von 0,5 %



pro Monat, also insgesamt um bis zu 30 % hinnehmen. Lediglich für die Zeit nach dem 31. Dezember 1981 belaufe sich der versicherungsmathematische Abschlag auf maximal 19,2 %. Mit der Neuregelung sei nie die Absicht verbunden gewesen, die in der Vergangenheit erworbenen Ansprüche zu erweitern.

Arbeitsgericht und Landesarbeitsgericht haben den Klageanträgen entsprochen. Mit ihrer Revision verfolgt die Beklagte ihren Klageabweisungsantrag weiter.

Entscheidungsgründe

Die Revision der Beklagten ist unbegründet. Das Landesarbeitsgericht hat dem Kläger zu Recht und mit zutreffender Begründung eine um 47,63 DM auf 418,89 DM erhöhte monatliche Betriebsrente und die sich daraus ergebenden Rückstände für die Zeit vom 1. Juli 1995 bis zum 31. März 1997 in Höhe von insgesamt 1.000,23 DM zugesprochen. Die Beklagte kann bei der Berechnung des Betriebsrentenanspruchs des Klägers von der insgesamt erreichbaren Vollrente im Hinblick auf deren vorzeitige Inanspruchnahme nur einen einheitlichen versicherungsmathematischen Abschlag von 19,2 % vornehmen. Dies führt zu der zuerkannten, rechnerisch unstrittigen Erhöhung der von der Beklagten gezahlten Betriebsrente.

I. Der Betriebsrentenanspruch des Klägers richtet sich ausschließlich nach der am 1. Januar 1982 in Kraft getretenen Versorgungsordnung. Sie ist an diesem Tag umfassend an die Stelle der Ruhegeldordnung getreten (§ 24 Abs. 1 VO) und galt beim Ausscheiden des Klägers aus dem Arbeitsverhältnis ebenso wie bei seinem Eintritt in den vorgezogenen Ruhestand. Bedenken gegen die Wirksamkeit der Ablösung sind nicht geltend gemacht und auch nicht ersichtlich.

II. Der Betriebsrentenanspruch des Klägers richtet sich nach der Besitzstandsregelung des § 25 VO. Er stand am 31. Dezember 1981 im Arbeitsverhältnis mit der Rechtsvorgängerin der Beklagten.

Diese Bestimmung ordnet eine Berechnung des Betriebsrentenanspruchs in zwei Teilen an. Der erste Teilbetrag dient der Erhaltung des bis zum 31. Dezember 1981 erdienten Besitzstandes. Er soll in entsprechender Anwendung der rätierlichen Berechnungsweise nach § 2 BetrAVG auf der Grundlage der Ruhegeldordnung er-



rechnet werden. Der zweite Teil des Betriebsrentenanspruchs für die Zeit seit dem 1. Januar 1982 soll sich ausschließlich nach der Versorgungsordnung richten.

Bei einer solchen Regelung wäre es an sich möglich gewesen, für den Fall der vorgezogenen Inanspruchnahme der Betriebsrente unterschiedliche versicherungsmathematische Abschläge vorzusehen, je nachdem, um die Berechnung welchen Teils des Betriebsrentenanspruchs es geht. Eine solche Anordnung hat die Versorgungsordnung jedoch entgegen der Auffassung der Beklagten nicht getroffen.

§ 25 Abs. 2 VO nimmt nicht die Bestimmungen aus der (alten) Ruhegeldordnung in Bezug, die sich mit der vorzeitigen Inanspruchnahme der Betriebsrente nach § 6 BetrAVG befassen. Diese Bestimmungen werden nur für den Sonderfall für anwendbar erklärt, daß der Versorgungsfall bis zum 31. Dezember 1985 eintritt. Der Schluß liegt deshalb nahe, daß sich vorgezogene Versorgungsfälle nach diesem Stichtag ausschließlich nach den Bestimmungen der (neuen) Versorgungsordnung richten sollen.

Entscheidend ist aber, daß es in § 25 nicht darum geht, Regeln für die Berechnung der Betriebsrente zu einem bestimmten Zeitpunkt ihrer Inanspruchnahme aufzustellen. Vielmehr sollen die bis zum 31. Dezember 1981 erdienten Versorgungsbesitzstände entsprechend § 2 BetrAVG errechnet und in „festen DM-Beträgen“, als Bausteine, für die letztlich erreichbare Betriebsrente im weiter fortbestehenden Arbeitsverhältnis garantiert bleiben. Der Besitzstand zum Ablösungstichtag ist der Höhe nach unabhängig davon, wann später die Betriebsrente in Anspruch genommen wird. Im Falle einer vorgezogenen Inanspruchnahme nach § 6 BetrAVG gibt der versicherungsmathematische Abschlag lediglich die besondere Möglichkeit, die bis dahin insgesamt erdienten und rechnerisch feststehenden Besitzstände für die endgültige Betriebsrente im Hinblick darauf umzurechnen, daß die Betriebsrente vorzeitig und damit über einen längeren Zeitraum als ursprünglich zugesagt bezogen wird. Wie dies zu geschehen hat, entscheidet die Rechtslage zum Zeitpunkt des Versorgungsfalles, hier also die (neue) Versorgungsordnung.

Dieses Verständnis des Regelungsinhalts steht nicht im Widerspruch dazu, daß in § 25 Abs. 2 VO von „festen DM-Beträgen“ die Rede ist. Mit dem Adjektiv „fest“ bringt die Besitzstandsregelung nur zum Ausdruck, daß die ursprüngliche Dynamik der Ruhegeldordnung auf den Ablösungstichtag entsprechend § 2 Abs. 5 BetrAVG festgeschrieben sein soll. Daß die Versorgungsordnung den Plural verwendet, erklärt sich



daraus, daß es hier darum geht, verschiedene Versorgungsfälle, nämlich Altersversorgung, Erwerbsunfähigkeitsrente und Hinterbliebenenversorgung, zu regeln.

III. Auch der aus der Versorgungsordnung selbst erkennbare Sinn und Zweck der Neufestlegung des versicherungsmathematischen Abschlags spricht dafür, daß bei einer vorzeitigen Inanspruchnahme der Betriebsrente nach dem 31. Dezember 1985 ausschließlich diese Bestimmung gelten soll.

Es geht der Versorgungsordnung mit der hier vorgenommenen Verbesserung gegenüber der Ruhegeldordnung erkennbar darum, es älteren Arbeitnehmern zu erleichtern, bereits mit Vollendung des 60. Lebensjahres vorgezogene Altersrente in Anspruch zu nehmen. Wer sich, zB im Zuge sog. 58er-Regelungen, zu einem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis und einem vorgezogenen Übergang in den Ruhestand bereit findet, soll verhältnismäßig geringere Nachteile bei der betrieblichen Altersversorgung haben als ein Arbeitnehmer, der erst mit vollendetem 63. Lebensjahr in den Ruhestand wechselt. Um den damit verbundenen Anreiz bei Schaffung der Versorgungsordnung im Jahre 1981 auch aktuell wirksam werden zu lassen, ist es nur konsequent, die Neuregelungen zum versicherungsmathematischen Abschlag auf den beim Ausscheiden insgesamt erreichten Versorgungsbesitzstand unter Einschluß des bis zum 31. Dezember 1981 verdienten Sockels anzuwenden.

IV. Für die Richtigkeit dieser Auslegung der Versorgungsordnung, wonach die erreichte Betriebsrente bei vorzeitiger Inanspruchnahme einheitlich um den in § 10 Abs. 6 VO festgelegten versicherungsmathematischen Abschlag zu kürzen ist, spricht schließlich auch die entsprechende 13-jährige Anwendungspraxis bei der Beklagten und ihren Rechtsvorgängerinnen. Wenn diejenigen, die ein Versorgungswerk geschaffen haben, eine dort getroffene Regelung über eine derartig lange Zeit in einem bestimmten Sinne anwenden, spricht alles dafür, daß sie diese Regelung auch mit einem entsprechenden Inhalt gewollt haben.

Reinecke

Kremhelmer

Bepler

Kaiser

H. Frehse



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)





[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)